



Auftrag zur Stromlieferung

Vertragspartner / Lieferant: Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH (EWS)

atomstromlos. klimafreundlich. bürgereigen.

**Original dieses Vertrags bitte an die EWS senden.
Der Durchschlag ist für Sie.**

Für Nachtspeicherheizungen / unterbrechbare Wärmepumpen fordern Sie bitte einen Sondervertrag an. Dabei benötigen wir konkrete Daten (z.B. Stromrechnungskopie).

1. Lieferanschrift: (Bei Umzug bitte neue Adresse angeben)

Nachname (ggf. Firma, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin)

Straße / Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zur Information über Aktivitäten der EWS genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

2. Rechnungsanschrift: (falls abweichend von Lieferanschrift)

Nachname / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ, Ort

3. Stromversorgung: (Kopie der letzten Stromrechnung beilegen – entfällt bei Einzug)

Stromzählernummer

Bisheriger Stromversorger

Jahresstromverbrauch in kWh (ggf. Anzahl der Personen im Haushalt)

Bei Einzug: Datum der Schlüsselübergabe / Wohnungsübergabe

Bei Einzug: Zählerstand in kWh bei Schlüsselübergabe / Wohnungsübergabe (ggf. HT/NT)

4. Lieferpreis: Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort wird aufgrund des derzeit gültigen Tarifs wahlweise berechnet:

26,75 Cent/kWh (inkl. 0,5 Sonnentcent netto Förderanteil)

27,95 Cent/kWh (inkl. 2,0 Sonnentcent netto Förderanteil)

29,14 Cent/kWh (inkl. 3,0 Sonnentcent netto Förderanteil)

Hinweis: Es gilt der Preis von 26,75 Cent/kWh, wenn nichts angekreuzt ist.

+ Grundpreis inkl. Eintarifzähler 6,90 Euro/Monat

Hinweis: Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % sowie die Stromsteuer in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe.

5. Gütesiegel: Strom aus Schönau stammt aus 100 % Erneuerbaren Energien (überwiegend Wasserkraft). Der Strombezug wird jährlich durch den TÜV zertifiziert. Die EWS garantieren, dass die EWS-Stromproduzenten nicht mit der Atomwirtschaft verflochten sind (ebenfalls TÜV-zertifiziert).

6. Schönauer Sonnentcent: Die EWS verpflichten sich, pro verkaufter kWh „BUND-Regionalstrom“ je nach Ihrer Tarifwahl mindestens 1 Cent zur Förderung erneuerbarer Energie und für Projekte zum Stromsparen in der Region Allgäu-Oberschwaben einzusetzen. Über die Verwendung dieser Beträge entscheidet die BUND-Gruppe Ravensburg.

Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH
Friedrichstr. 53/55 / 79677 Schönau
Telefon: 07673 - 8885 - 0 / Fax: - 19
E-Mail: kundencenter@ews-schoenau.de / Internet: www.ews-schoenau.de
Geschäftsführung: Sebastian Sladek / Umsatzsteuer-ID: DE250676411
Handelsregistereintrag: HRB 700365 beim AG Freiburg im Breisgau

7. Serviceverpflichtung der EWS und Vollmacht: Die EWS kündigen in Vollmacht der Kundin / des Kunden den bestehenden Stromliefervertrag.

8. Sonstiges: Die umseitigen „Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH“ sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau, Telefon 07673-88850, Telefax 07673-888519, E-Mail info@ews-schoenau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum

X
Unterschrift der Kundin / des Kunden

Die EWS bitten die Kundin / den Kunden, der EWS für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die EWS, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EWS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE14ZZZ0000006895
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

Nachname/Vorname der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers (falls von Punkt 1 abweichend)

Straße / Hausnummer (falls von Punkt 1 abweichend)

PLZ, Ort (falls von Punkt 1 abweichend)

Name des Kreditinstituts

BIC (falls nicht zur Hand: Bankleitzahl)

IBAN (falls nicht zur Hand: Kontonummer)

Ort, Datum

X
Unterschrift der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers

Sparkasse Schönau BLZ 680 528 63 / Kto. 170 393 06
BIC: SOLADES1SCH / IBAN: DE50 6805 2863 0017 0393 06
GLS Gemeinschaftsbank eG BLZ 430 609 67 / Kto. 309 219 01
BIC: GENODEM1GLS / IBAN: DE59 4306 0967 0030 9219 01
Volksbank Freiburg eG BLZ 680 900 00 / Kto. 263 936 04
BIC: GENODE61FR1 / IBAN: DE77 6809 0000 0026 3936 04

Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH (EWS)

Senden Sie bitte den Vertrag mit der Kopie der letzten Stromrechnung an:

**Elektrizitätswerke Schönau
Vertriebs GmbH**
Friedrichstr. 53/55
79677 Schönau

1. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn: Der Stromlieferungsvertrag zwischen dem Kunden und den EWS kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Stromlieferung erteilt und dem Kunden unverzüglich im Sinne des § 20a Abs. 1 EnWG die Vertragsbestätigung der EWS in Textform zugeht. Die EWS teilen dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass den EWS eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch die EWS eingeholt.

2. Gegenstand des Stromlieferungsvertrags: Auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrags liefern die EWS dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind auch der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig.

3. Dauer des Stromlieferungsvertrags, Kündigungsmöglichkeiten: Der Stromlieferungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Kunden und von den EWS jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Kunde kann ferner bei Preisänderungen (Ziff. 5) und bei Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen (Ziff. 11) den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen. Das gesetzliche Recht des Kunden und der EWS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die EWS wirken am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

4. Lieferpreis: Der Lieferpreis ist ein Endpreis. Mit ihm sind die auf die Stromlieferung entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen (u.a. EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag) und die sonstigen Kosten wie Strombeschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, mit den Netznutzungsentgelten erhobene Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie der Schönauer Sonnencent abgegolten. Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind unter www.ews-schoenau.de sowie unter Tel.: 07673-88850 erhältlich. Soweit EWS einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisänderungen innerhalb des Garantiezeitraumes infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben und Umlagen oder der Einführung neuer Abgaben und Umlagen aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

5. Preisänderungen: Die EWS werden den Lieferpreis durch Preisänderungen an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten anpassen. Die EWS werden Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

6. Umzug: Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands kann der Vertrag nach Absprache für die neue Adresse übernommen werden. Der Kunde teilt den EWS den Umzugstermin spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. Macht der Kunde diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber den EWS für den nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Stromlieferungsvertrags entnommenen Strom, soweit ihrerseits die EWS gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für den entnommenen Strom haften müssen.

7. Abrechnung, Zahlungen: Die EWS setzen monatliche Abschläge fest. Diese werden zunächst nach dem erwarteten Verbrauch festgesetzt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Die EWS bieten dem Kunden die Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder durch Überweisung an. Die EWS buchen die Abschläge jeweils am 15. eines Monats für den

laufenden Monat ab, wenn ein SEPA-Mandat erteilt ist. Sollte der 15. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, buchen die EWS am darauf folgenden Werktag ab.

Erteilt der Kunde den EWS kein SEPA-Mandat oder widerruft der Kunde ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) spätestens sechs Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat. Der Kontoinhaber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kontoinhabers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die EWS verursacht wurde.

Der Stromverbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch den Verteilnetzbetreiber an die EWS mitgeteilt. Die EWS erstellen auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Stromrechnung. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung bieten die EWS gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnungen an. Ein Guthaben aus der Stromrechnung werden die EWS dem Kunden überweisen, soweit keine offenen Forderungen gegen den Kunden vorliegen. Eine Nachforderung aus der Stromrechnung werden die EWS bei erteiltem SEPA-Mandat zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Stromrechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Stromrechnung, an die EWS zu überweisen.

Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Stromrechnungen berechneten den Kunden gegenüber den EWS zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Gegen Ansprüche der EWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Berechnungsfehler: Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den EWS zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die EWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Störungen des Netzbetriebs: Soweit die Stromversorgung wegen Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, unterbrochen ist, sind die EWS von ihrer Verpflichtung zur Stromlieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Entnahme von Strom nutzt. Die EWS werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den EWS bekannt sind oder durch die EWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher: Die EWS beantworten Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei den EWS. Wenn die EWS der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhelfen, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte der EWS und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

11. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen: Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen werden die EWS dem Kunden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Die EWS werden den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen.